

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) vom

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Gemeinde Bönebüttel (Gemeinde) betreibt die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt gemäß dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussbeitrag),
 2. Grund- und Zusatzgebühren für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zur Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung einschließlich Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals (Schmutzwassergebühren).
 3. Grund- und Zusatzgebühren für die Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entleerungs-/Entschlammungsgebühren).
- (3) Abgaben im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht erhoben.
- (4) Zur Stetigkeit der Gebührensätze beträgt die Kalkulationsperiode grundsätzlich 3 Jahre. Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen wie z. B. Kostensteigerungen oder Systemumstellungen kann hiervon abgewichen werden.

II. Abschnitt

Anschlussbeitrag

§ 2 Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde und für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses [§ 1 Abs. 2 Buchstabe a)] beträgt 2,36 Euro je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde
 - a) angeschlossen werden;
 - b) angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung zwar nicht festgesetzt ist, sie jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach geordneten baulichen Entwicklungen in der Gemeinde Bönebüttel zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die für den Anschlussbeitrag maßgebliche beitragspflichtiger Fläche (§ 2) wird nach Maßgabe der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksflächen (Vollgeschossmaßstab) wie folgt ermittelt:
 1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzung des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.
Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).
industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelung gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.
Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstaben a) und b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit fünf. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlage verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
 4. Für Campingplätze wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Freibäder, Festplätze und Grundstücke mit ähnlicher Nutzung wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, und Sportplätze gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (2) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- und abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind, oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
 4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.

7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 8. Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (3) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbständigen Teilen von baulichen Anlagen auf geschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziff. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Festsetzung des Beitrages unberücksichtigt.

§ 5 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage für das Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich berechtigt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/innen.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen kann die Gemeinde längere Fristen bestimmen.

§ 8 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können von den Beitragspflichtigen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, bevor mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird.

§ 6 gilt entsprechend.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde Bönebüttel in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung

III. Abschnitt

Benutzungsgebühren

§ 10 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt und Gewerbebetrieb 100,- Euro jährlich.

§ 11 Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr beträgt 0,83 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage geleitet wird.
Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten
 - a) bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge;
 - b) die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die aus öffentlichen, privaten oder grundstückseigenen Wasserversorgungsanlagen entnommen oder sonst dem Grundstück zugeführt wird (Frischwassermaßstab);
 - c) auf den Grundstücken angefallenes und widerrechtlich bzw. mit Genehmigung der Gemeinde eingeleitetes Niederschlagswasser;
 - d) das eingeleitete Grundwasser aus Baustellen und Grundwassersanierungen.
- (4) Für die Veranlagung des in Schmutzwasserkanäle eingeleiteten Niederschlagswassers [Absatz 3 c)] ist eine Wassermenge von 0,8 m³ je Quadratmeter einleitender Fläche zugrunde zu legen, sofern die eingeleitete Wassermenge nicht durch eine Wasseruhr festgestellt ist.
Eingeleitetes Grundwasser [Absatz 3 d)] ist in Höhe der mittels Messeinrichtungen festgestellten bzw. geschätzten Wassermenge zu veranlagern.
- (5) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen.
Die nicht eingeleitete Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen.
- (6) Soweit die/der Gebührenpflichtige keine Schmutzwassermesseinrichtungen installiert, hat sie/er Wasserzähler auf ihre/seine Kosten einzubauen oder einbauen zu lassen. Schmutzwassermesseinrichtungen und Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (7) Verzichtet die Gemeinde im Einzelfall auf Messeinrichtungen, haben Schmutzwassermesseinrichtungen oder Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, kann die Gemeinde zur Feststellung der Wasser- bzw. Schmutzwassermenge prüfbare Unterlagen verlangen, andernfalls Schätzungen vornehmen.
Der Schätzung wird die Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung begründeter Angaben der/des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt, andernfalls ein Durchschnittswert von 40 Kubikmeter je Person / jährlich.
- (8) Soweit der Gemeinde nicht anderweitig bekannt, hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde die eingeleitete und gemessene Wassermenge für das abgelaufene Abrechnungsjahr innerhalb der darauffolgenden zwei Monate anzuzeigen.

§ 12 Entleerungs-/Entschlammungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 24,50 Euro.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter
 - a) für die jährliche Regelabfuhr 17,66 Euro,
 - b) bei zweijähriger Abfuhr 17,90 Euro,
 - c) bei biologischen Anlagen 17,90 Euro.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der aus der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube entleerten bzw. entschlammten Menge Flüssigkeit bzw. Schlamm berechnet.
Gebührenmaßstab ist jeder angefangene Kubikmeter je Entleerung.
- (4) Für jede zusätzlich durchgeführte Abfuhr wird neben den Zusatzgebühren eine pauschale Gebühr in Höhe von 77,35 Euro erhoben.
- (5) Sofern ein Entleerungs-/Entschlammungsauftrag der/des Gebührenpflichtigen aus von dieser/diesem zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, wird für die vergebliche Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs eine pauschale Gebühr in Höhe von 77,35 Euro erhoben.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks oder die/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Gesamtschuldnerisch neben der/dem Pflichtigen gemäß Absatz 1 ist auch die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner, die/der aufgrund eines Schuldverhältnisses (insbesondere Pacht oder Miete) zur Nutzung des Grundstücks oder Teilen davon berechtigt ist, soweit für diese geeichte Wasserzähler vorhanden sind. Mehrere insoweit Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.
- (3) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen bzw. Beendigung von Rechtsverhältnissen nach Absatz 2 bleibt die/der bisherige Gebührenpflichtige bis zu dem Zeitpunkt haftbar, an dem der Gemeinde oder ihren Beauftragten der Wechsel bzw. die Beendigung des Rechtsverhältnisses mitgeteilt worden ist.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und ihr vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt bzw. die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube entleert oder entschlamm wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss bzw. die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 15 Erhebungszeitraum, Veranlagung , Fälligkeit und Gebührenaussgleich der Schmutzwassergebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren ist für die aus Wasserversorgungsanlagen entnommene bzw. zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge [§ 10 Absatz 3 b)] der Zeitraum zwischen den jährlich stattfindenden Ablesungen der Frischwasserverbräuche (Ablesezeitraum). Die Gebühren werden erst nach Ablauf des Ablesezeitraums festgesetzt.
- (2) In den übrigen Fällen erfolgt die Veranlagung der Schmutzwassergebühren mindestens einmal jährlich nach jeweiliger Ablesung der Messeinrichtungen [§ 10 Absatz 3 a) und Absatz 4] bzw. nach Schätzung gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1.

- (3) Auf die Gebühren sind im Laufe des Ablesezeitraums Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt wird. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, so wird den Vorauszahlungen eine Mengenschätzung zugrunde gelegt. Sofern sich auf Grund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühr ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig. Die Vorauszahlungen sind zu den im Bescheid angegebenen Zeitpunkten fällig. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.
- (5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungsjahres die Gebührensätze, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit der Entleerungs-/Entschlammungsgebühren

Die Entleerungs-/Entschlammungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde oder deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder Veränderungen im Rechtsverhältnis der nach § 12 Abs. 2 Gebührenpflichtigen sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten von der/dem bisherigen und der/dem neuen Gebührenpflichtigen [z.B. Veräußerinnen/Veräußerer, Erwerber/innen, Vermieter/innen, Mieter/innen] binnen Monatsfrist schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden oder werden solche neu geschaffen, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Schmutzwassermessvorrichtungen, Versickerungseinrichtungen für Niederschlagswasser), hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde oder ihren Beauftragten schriftlich anzuzeigen.
- (4) Beauftragte der Gemeinde dürfen angeschlossene oder zum Anschluss anstehende Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitrags-, Kosten- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, Kosten und Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) durch die Gemeinde zulässig:
 - a) Name, Vorname/n, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Beitrags-, Kosten-, Gebührenpflichtigen;
 - b) Name, Vorname/n, Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
 - c) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks.

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Grundsteuerakten;
- b) aus dem Einwohnermelderegister;
- c) aus den Grundbuchakten;
- d) aus den Akten des Katasteramtes;
- e) aus den Akten des Finanzamtes;
- f) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster;
- g) aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und -entwicklung bzw. Bau und Umwelt der Stadt Neumünster.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags- und Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zur Gebührenerhebung weiterzuverarbeiten. Im Übrigen kann der Dritte mit der Erstellung der Gebührenbescheide und deren Bekanntgabe sowie der Abwicklung der Zahlungen auf die Gebührenforderungen beauftragt werden. Die Gebührenbescheide können in diesem Falle auch zusammen mit Verbrauchsabrechnungen des Dritten übersandt und damit bekannt gegeben werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 18.01.2010 außer Kraft.

Bönebüttel, den

Udo Runow
Bürgermeister